

BStU 000050

Anlage 4

Weitere Kenntnisse und Fertigkeiten, die der ODH besitzen muß:

- Abfassung von Meldungen und Berichten entsprechend der 8-W-Fragen,
- die Phasen der Entscheidungsfindung,
- Personenbeschreibung (Signalelementslehre),
- Befragung von Personen,
- Sicherung von Tat- bzw. Ereignisorten,
- Dokumentierung und Registrierung von Personen des zivilen Sektors,
- Umgang mit dem Fotoapparat, Dokumator und UFT 422,
- Verhalten im UKW-Sprechfunkverkehr,
- Brandschutzordnung,
- Umgang mit Kleinlöschgeräten (Handfeuerlöschern),
- Erste Hilfe,
- Selbstverteidigung
- Verhalten gegenüber bevorrechteten Personen.